KANTON solothurn

Bau- und
Justizdepartement

Kantonaler Richtplan
Anpassungen 2019

Erläuterungsbericht

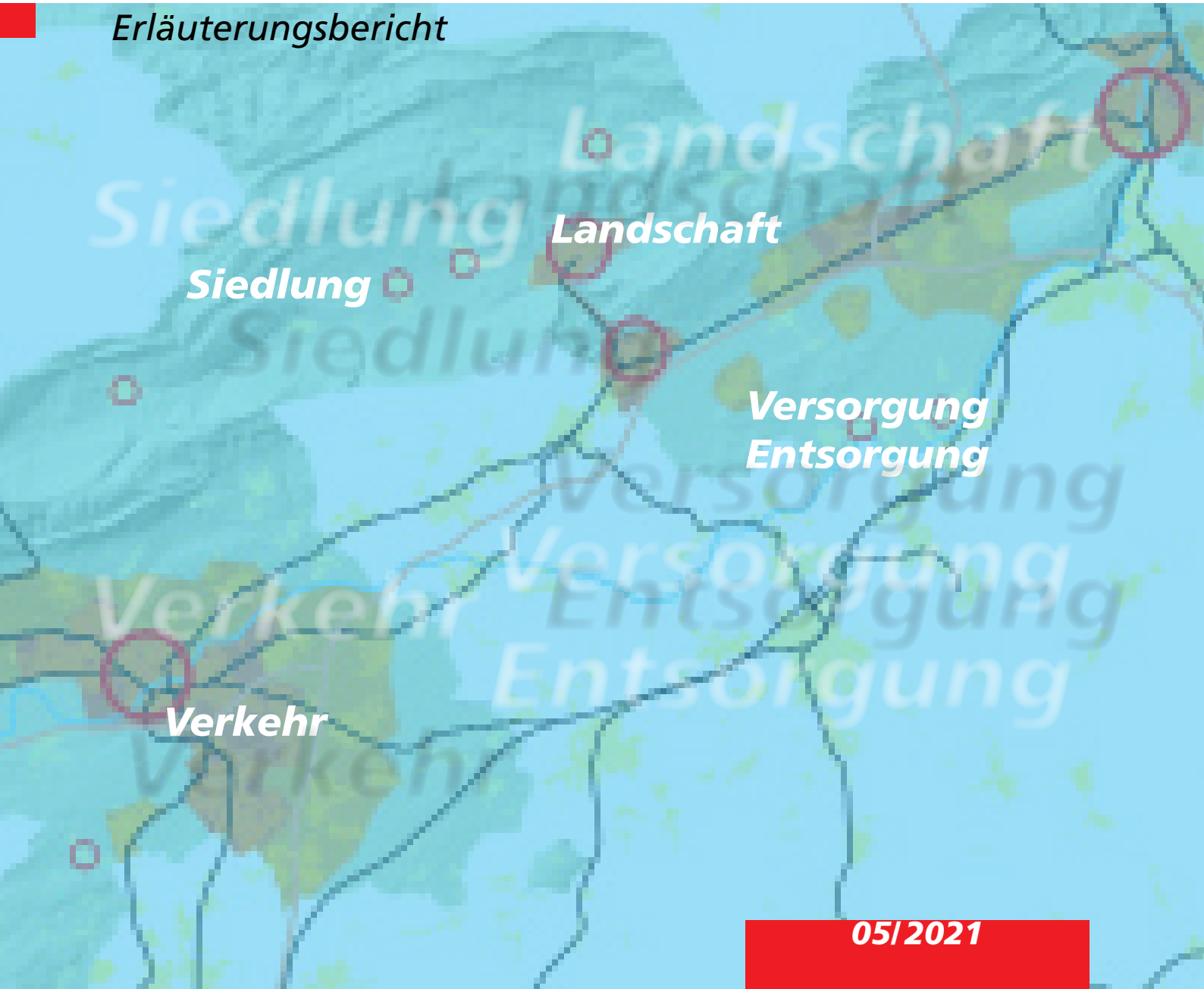

05/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2
1.1. Was ist der Richtplan? 2
1.2. Anpassung 2019 2
1.3. Verfahren 3
1.4. Lesehilfe 3
2. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen 4
2.1. Ausgangslage 4
2.2. Zweck der Anpassung 4
2.3. Inhalt der Festlegungen 4
2.4. Gesamtbeurteilung 5
2.5. Anpassung des kantonalen Richtplans 5
3. L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung 8
3.1. Ausgangslage 8
3.2. Zweck der Anpassung 8
3.3. Vorhaben 8
3.4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt 9
3.5. Gesamtbeurteilung 10
3.6. Anpassung des kantonalen Richtplans 10
4. V-2.2 Kantonsstrassen 12
4.1. Ausgangslage 12
4.2. Zweck der Anpassung 12
4.3. Vorhaben 12
4.4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt 13
4.5. Gesamtbeurteilung 14
4.6. Anpassung des kantonalen Richtplans 15
5. E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks 16
5.1. Ausgangslage 16
5.2. Zweck der Anpassung 16
5.3. Windpark «Chall» Gemeinde Kleinlützel 16
5.4. Windpark «Wisnerhöchi» Gemeinden Wisen, Trimbach und Hauenstein 19
5.5. Anpassung des kantonalen Richtplans 19
6. Fortschreibungen 21

1. Einleitung

1.1. Was ist der Richtplan?

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung zu steuern und zu koordinieren. Er besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte und ist für die Behörden verbindlich. Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest und ist auf einen Planungshorizont von 20-25 Jahren ausgerichtet. Er muss also über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben. Deshalb ist er kein starres Instrument. Er ist regelmässig zu überprüfen und veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben sowie allenfalls besseren Lösungen anzupassen. Das Raumplanungsrecht kennt drei Formen von Richtplanänderungen: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung. In der Regel wird der Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Dies war im Kanton Solothurn letztmals in den Jahren 2012-2017 der Fall.

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. In der bundesrätlichen Genehmigung wird der Kanton aufgefordert, innerhalb eines Jahres zu überprüfen, ob die Dichte-Richtwerte für Einzonungen genügen, d.h. zu mindestens den gleich hohen Anforderungen führen wie die Auslastungsrechnung gemäss Technischen Richtlinien Bauzonen. Auch sei ein konkreter Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet und entsprechende Aufträge aufzunehmen.

1.2. Anpassung 2019

Mit der Anpassung 2019 wird das Richtplanverfahren für folgende Kapitel durchgeführt:
- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: neuer Beschluss zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie Ergänzung bestehender Beschlüsse zu diesem Thema
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: Festsetzung der Gebiete Weissenstein und Gempen
- V-2.2 Kantonsstrassen: Festsetzung der Verkehrsentlastung Oensingen
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: Festsetzung des Windparks Chall Kleinlützel und Entlassung des Windparks Wisnerhöchi Wisen/Trimbach

Mit der Anpassung 2019 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln fortgeschrieben:
- B-2.4 Kantonale Konzepte und Strategien: Präzisierung der Ziele der Siedlungsstrategie
- B-3.5 Handlungsräume: Aktualisierung des in den Ortsplanungen genehmigten Siedlungsgebiets
- B-4.2 Agglomerationsprogramme: Präzisierung der Ausgangslage bezüglich der S-Bahnhaltestelle Dornach Apfelsee im Agglomerationsprogramm Basel
- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Präzisierungen und Ergänzungen in der Ausgangslage, Ergänzung der Grundlagen sowie Löschen des umgesetzten Beschlusses S-1.1.19 zur Erarbeitung des Planungsausgleichsgesetzes
- S-3.4 Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung: Aufnahme des Coop Super Center, Biberist in die Ausgangslage
- S-3.5 Umstrukturierungsgebiete: Ergänzung der Handlungsanweisungen zum Umstrukturierungsgebiet Aarmatt/Niedermatt (Sultex/Riverside), Zuchwil mit dem Thema Störfallvorsorge
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Aktualisierung der Ausgangslage
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: Aufnahme der Sport- und Eventhalle Mittelland, Schönenwerd in die Ausgangslage
- V-3.1 Fernverkehr: Ergänzung der Ziele und Grundlagen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen im Fernverkehr
- V-3.2 Regionalverkehr: Verschiedene Präzisierungen und Aufnahme des Vorhabens partieller Doppelspurausbau zwischen Solothurn und Biberist auf der Linie Solothurn–Burgdorf
- V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse: Berichtigung des Beschlusses V-4.1 betreffend Verlagerungsziel im alpenquerenden Güterverkehr
- E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks: Anpassung der Grundlagen
- E-4.2 Deponien: Streichung der Deponie Rothacker, Walterswil aus der Ausgangslage

1.3. Verfahren

1.3.1. Öffentliche Auflage

Gestützt auf §§ 58ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan (RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 lag die Anpassung 2019 des kantonalen Richtplans vom 27. Januar bis am 13. März 2020 beim Bau- und Justizdepartement, beim Amt für Raumplanung und bei allen Gemeinden öffentlich auf. Aufgrund der Sportferien wurde die gesetzlich vorgeschriebene 30-tägige Auflagezeit um zwei Wochen verlängert. Gleichzeitig wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen. Ebenfalls einsehbar waren die Unterlagen im Internet auf der Homepage des Amts für Raumplanung.

1.3.2. Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage haben sich 71 Einwendende zur Richtplananpassung 2019 geäussert, bei Zwölfen handelt es sich um Sammeleingaben. Stellung genommen haben: neun Gemeinden, davon eine aus dem Kanton Basel-Landschaft, eine Regionalplanungsorganisation, fünf Kantone, sieben Organisationen und Verbände, zwei Unternehmen und 47 Privatpersonen (mit total 239 Unterschriften). Das ARE äusserte sich in seinem Vorprüfungsbericht vom 5. August 2020 zur Richtplananpassung 2019.

Kritische bis ablehnende Stellungnahmen erfolgten insbesondere zu den Anpassungen am Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen sowie der Festsetzung des Gebiets Chall als Gebiet für einen Windpark.

1.3.3. Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement wertete die Einwendungen aus und nahm zu allen Anträgen Stellung. Es verfasste einen Einwendungsbericht und stellte ihn mit Brief vom 3. Dezember 2020 allen Einwendern zu. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung des Bundes werden einige Inhalte der Richtplananpassung ergänzt bzw. präzisiert:

1.3.4. Beschwerden von Regionalplanungsorganisationen und Gemeinden

Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können nach § 64 Abs. 3 PBG gegen den Einwendungsbericht innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Während der Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

1.4. Lesehilfe

In den folgenden Kapiteln wird jede Richtplananpassung erläutert. Im Anschluss folgt das Richtplankapitel mit den Änderungen. Diese sind folgendermassen gekennzeichnet:

Richtplantext:

Rot	Text neu bzw. an diese Stelle verschoben, Anpassungen für öffentliche Auflage
~~Rot~~	Text gestrichen bzw. an andere Stelle verschoben, Anpassungen für öffentliche Auflage
Blau	Text neu bzw. an diese Stelle verschoben, Anpassungen nach öffentlicher Auflage und Vorprüfung durch den Bund
~~Blau~~	Text gestrichen bzw. an andere Stelle verschoben, Anpassungen nach öffentlicher Auflage und Vorprüfung durch den Bund

Richtplankarte:

○	Neues bzw. geändertes Vorhaben
X	Gestrichenes Vorhaben

2. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

2.1. Ausgangslage

Mit der Gesamtüberprüfung des Richtplans wurde dieses Kapitel neu erarbeitet. Gemäss den Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c und e RPG). Der Bund stellt in seinem Prüfungsbericht zur Richtplangenehmigung fest, dass der Kanton Solothurn bei Einzonungen zwar Dichte-Richtwerte festlegt, es aber nicht nachvollziehbar sei, weshalb diese Richtwerte nur an den Einwohnern und nicht an allen Raumnutzern (Einwohner und Beschäftigte) gemessen werden. Ausserdem scheinen dem Bund die Dichtevorgaben im Vergleich zu anderen Kantonen eher tief. Er befürchtet, dass für Einzonungen, die von Beginn an einen massgeblichen Beitrag an das Verdichtungsziel leisten sollen, diese Werte kaum ausreichend sein dürften. Aus diesem Grund fordert er den Kanton auf, diese Werte zu überprüfen. Als zweites stellt der Bund fest, dass der Kanton für die Verdichtung im Bestand keine Planungsgrundsätze formuliert. Zwar werden die Gemeinden beauftragt, in den Ortsplanungen die Verdichtungspotenziale zu ermitteln und entsprechende Massnahmen auszuweisen, ein klares Bekenntnis des Kantons zur Verdichtung im bereits überbauten Gebiet fehle aber. Aufgrund der zahlreichen Festlegungen zu Einzonungen entstünde der Eindruck, dass die künftige Entwicklung vor allem durch Einzonungen aufgefangen werden soll. Der Bund empfiehlt, ein eigenes Kapitel zur Siedlungsentwicklung nach innen auszuarbeiten, könnte sich aber auch eine Ergänzung des bestehenden Kapitels S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen vorstellen.

2.2. Zweck der Anpassung

Das Bau- und Justizdepartement beabsichtigt mit der Anpassung des Kapitels einerseits, den beiden Aufträgen des Bundes nachzukommen. Dies soll mit möglichst geringen Änderungen erfolgen, damit die übrigen Inhalte des Kapitels möglichst unverändert bleiben. Die Überarbeitung beinhaltet neue Formulierungen, aber keine Anforderungen an die Gemeinden, welche über jene der heutigen Genehmigungsverfahren von Ortsplanungen hinausgehen würden. Mit der Anpassung sollen zudem die Leserinnen und Leser aufgrund einer klareren Struktur besser durch die Beschlüsse geführt werden.

2.3. Inhalt der Festlegungen

Mit den neuen Festlegungen wird der haushälterische Umgang mit dem Boden und damit die Siedlungsentwicklung nach innen in den Vordergrund gestellt. Einen wichtigen Stellenwert hat dabei die Siedlungsqualität. Die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu leiten, beginnt für die Gemeinden bereits bei der Erarbeitung des räumlichen Leitbilds. Darin werden Strategien für die langfristige Entwicklung aller Ortsteile festgelegt und Massnahmen zur Umsetzung formuliert. Für diesen Prozess ist es wichtig, die Bevölkerung einzubeziehen. In der eigentlichen Ortsplanung (Nutzungsplanung) werden die Festlegungen aufgegriffen und konkretisiert. Die Ortsplanungen haben sich also in erster Linie mit den bestehenden Bauzonen zu befassen: Die bebauten Bauzonen sind ortsverträglich zu verdichten und die unbebauten Bauzonen sind zu überprüfen und dicht sowie qualitativ hochstehend zu bebauen. Ziel ist dabei, die Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen. Für die Dichte werden im Richtplan keine absoluten Werte festgelegt, die Festlegung soll vielmehr ortsbezogen auf Grundlage einer Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur geschehen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt in erster Linie bei den Gemeinden als Planungsbehörde. Der Kanton (Amt für Raumplanung) unterstützt sie in ihren Bestrebungen, indem er Arbeitshilfen wie den Leitfaden zur Siedlungsentwicklung nach innen zur Verfügung stellt, und aber auch in direktem Dialog während des gesamten Ortsplanungsprozesses mit ihnen steht. Die erhöhten Anforderungen an die Ortsplanungen werden sowohl bei der Vorprüfung als auch bei der Genehmigung der Planungen konsequent eingefordert. Das Amt legt im jährlichen Geschäftsbericht Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab. Als Ziele sind «eine Siedlungsentwicklung nach innen gewährleisten» und «recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten» definiert, welche anhand von Indikatoren auf ihre Erreichung beurteilt werden. Ausgangspunkt für die Siedlungsentwicklung nach innen bilden die mit der kantonalen Siedlungsstrategie für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ermittelten Dichtewerte nach Handlungsräumen. Der Kanton überprüft regelmässig die Entwicklung dieser Dichtewerte und legt

darüber in einem jährlichen Bericht Rechenschaft gegenüber dem Bund ab. Einzonungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die ursprünglichen Grundsätze für Einzonungen werden zu Grundsätzen für Anpassungen an den Bauzonen überführt, sie gelten sowohl für Einzonungen als auch Auszonungen und Umzonungen.

2.4. Gesamtbeurteilung

Die neuen Festlegungen führen dazu, dass die Ziele der Raumplanung geeigneter umgesetzt werden können. Die neuen Inhalte beinhalten keine neuen Aufgaben an die Gemeinden, welche über die bereits bestehenden Anforderungen an die Ortsplanungen hinausgehen. Sie unterstützen die Gemeinden und den Kanton darin, recht- und zweckmässige Planungen zu erarbeiten.

2.5. Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen des kantonalen Richtplans wird angepasst:

- Die bestehenden Beschlüsse S-1.1.1 und S-1.1.2 werden neu zu S-1.1.2 zusammengefasst.
- Der neue Planungsgrundsatz S-1.1.1 ist der Siedlungsentwicklung nach innen gewidmet. Neben den allgemeinen Grundsätzen und Aufgaben der Ortsplanung zeigt er auch auf, welche weiteren, bereits bestehende Beschlüsse im Richtplan zur Siedlungsentwicklung nach innen in den Ortsplanungen zu berücksichtigen bzw. umzusetzen sind. Ausserdem enthält er den Auftrag an den Kanton dafür zu sorgen, dass die Nutzungsdichten gemäss kantonaler Siedlungsstrategie erreicht bzw. erhöht werden.
- Der Planungsgrundsatz S-1.1.7 wird ergänzt mit Aussagen zu den Bauzonen, die ursprünglich im Beschluss S-1.1.1 enthalten waren.
- Der Planungsgrundsatz S-1.1.9 ist nicht mehr ausschliesslich auf Einzonungen ausgerichtet, sondern enthält folgerichtig Eignungskriterien für Bauzonen. Anstelle der Dichterichtwerte für Einzonungen ist nun festgehalten, dass in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festzulegen ist.

Beschlüsse:

Siedlungsentwicklung nach innen

Planungsgrundsatz

S-1.1.1

~~Kanton und Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.~~ Bei der Erfüllung von neuen Flächenansprüchen für Wohnen und Arbeiten hat die Siedlungsentwicklung nach innen Vorrang. Dabei ist eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. ~~Der Kanton hat für die Gemeinden einen Leitfaden zur Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet.~~ Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Der Kanton unterstützt sie in ihren Bestrebungen.

Im Rahmen der Ortsplanung im weiteren Sinn erarbeiten die Gemeinden ein räumliches Leitbild, das Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen enthält. Es wird gemeinsam mit der Bevölkerung diskutiert und festgelegt ~~und kann durch thematische oder teilräumliche Konzepte ergänzt werden~~. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten werden Strategien für die langfristige Entwicklung aller Ortsteile bzw. Quartiere bestimmt und politikbereichsübergreifende Massnahmen zur Umsetzung formuliert. Der Handlungsbedarf wird in der Ortsplanung im engeren Sinn (Nutzungsplanung) aufgegriffen und konkretisiert.

Die für die Ortsplanung relevanten Aufträge hinsichtlich des Planungsgrundsatzes zur Siedlungsentwicklung nach innen sind insbesondere in folgenden Beschlüssen festgehalten:

- Ermittlung der Verdichtungspotenziale und Ausweisung von Massnahmen (1.1.16)
- Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen (1.2.1)
- Ausweisung und Umsetzung des Handlungsbedarfs zur Siedlungsqualität (1.2.7)

- Schaffung von strukturierten, nutzungsdurchmischten und gut erschlossenen Gebieten (1.2.3)
- Berücksichtigung der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet (1.2.4)
- Ergreifen von Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung (1.1.17)
- Effiziente Nutzung des Baulands in Arbeitszonen (1.1.18)

~~Die~~ Ausgangspunkt für die Siedlungsentwicklung nach innen bilden die mit der kantonalen Siedlungsstrategie für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ermittelten Dichtewerte nach Handlungsräumen (urban: 150 m²/Einwohner und Beschäftigte, agglomerationsgeprägt: 212 m²/Einwohner und Beschäftigte und ländlich: 255 m²/Einwohner und Beschäftigte) ~~bilden die Grundlage für die Siedlungsentwicklung nach innen. Der Kanton sorgt dafür, dass die Nutzungsdichten in Gemeinden mit höheren Werten mindestens gleich bleiben und in Gemeinden mit tieferen Werten erhöht werden.~~ Der Kanton überprüft regelmässig die Entwicklung dieser Dichtewerte und legt darüber Rechenschaft ab. Für die Auslastung der Bauzonen sind die Technischen Richtlinien Bauzonen massgebend.

Siedlungsgebiet

Planungsgrundsätze

~~S-1.1.1~~
~~Das Siedlungsgebiet bezeichnet das Gebiet für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre. Es umfasst:~~
- ~~die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht;~~
- ~~die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung angestrebt wird;~~
- ~~die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind.~~

S-1.1.2
Das Siedlungsgebiet von 9 027 ha wird in seiner Grösse festgesetzt. Es deckt den Bedarf für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und umfasst:
- die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der ortsbaulich verträglichen Verdichtung und Aufwertung besteht;
- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung angestrebt wird;
- die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind.

Bauzonen

Planungsgrundsätze

S-1.1.7
Die Bauzonen (Stand: 31. März 2016) umfassen 8 550 ha. Davon sind 7 542 ha (88%) bebaut und 1 008 ha (12%) unbebaut. Sie decken den gesamtkantonalen Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab. Dementsprechend hat sich die Ortsplanung vordringlich mit den bestehenden Bauzonen zu befassen~~: Die bebauten Bauzonen sind zu verdichten und aufzuwerten; die unbebauten Bauzonen sind zu überprüfen und dicht sowie qualitativ hochstehend zu bebauen. Verdichtung bedeutet dabei, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen~~.
Einzonungen sind grundsätzlich flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren (mittelfristig innerhalb von 5 bis 10 Jahren). Der Kanton sorgt für den Vollzug. ~~Für die Auslastung der Bauzonen ist die Technische Richtlinie Bauzonen massgebend.~~

S-1.1.9
~~Grundsätze für Einzonungen~~ Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen
~~Für jede Einzonung~~ In der Interessenabwägung ist aufzuzeigen, dass:

- die Bauzonen mit dem kantonalen Raumkonzept übereinstimmen;
- die Bauzonen regional abgestimmt sind;
- die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist;
- für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist~~. Dabei erfolgt die Festlegung der angemessenen Dichte auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur~~;
- ~~das Gebiet~~ die Bauzonen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen ~~ist~~ sind (bei Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung mindestens Güteklasse C);
- das übergeordnete Strassennetz das Verkehrsaufkommen aufnehmen kann.

Für Einzonungen ist zusätzlich nachzuweisen, dass:

- die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen;
- Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geschont oder kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF) (in jedem Fall ist Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zu berücksichtigen.);
- ~~für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene Dichte festgelegt ist. Dabei gelten folgende Richtwerte: urban: 70 Einwohner/ha bzw., agglomerationsgeprägt: 50 Einwohner/ha und ländlich: 40 Einwohner/ ha;~~
- für Arbeitszonen (AZ) eine regional abgestimmte Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegt (siehe Beschluss S-1.1.22).

3. L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

3.1. Ausgangslage

Der «Gempen» und seine Umgebung ist ein beliebtes Ausflugs- und Naherholungsgebiet der Region Basel. Der Nutzungsdruck hat in den letzten Jahren zugenommen. Um die Entwicklung besser zu koordinieren, soll das Kerngebiet in den Richtplan aufgenommen werden.

Auch das Gebiet «Weissenstein» ist mit Seilbahn, Kurhaus sowie weiteren bestehenden Bauten und Anlagen ein intensiv genutztes Freizeit- und Erholungsgebiet. Weitere landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen sind daher im Richtplan bereits in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis enthalten (Beschluss L-5.8). Der Richtplanbeschluss beinhaltet die Handlungsanweisung, mit den Beteiligten ein Konzept zu erarbeiten, das aufzeigt, in welchem Umfang und in welcher Art neue Freizeitanlagen auf dem Weissenstein realisiert werden können. Dieser Auftrag wurde mit der Etablierung des «Forum Weissenstein», einer Diskussionsplattform verschiedener Interessensvertreter, und der Erarbeitung eines Konzepts für eine Bike-Strecke umgesetzt.

3.2. Zweck der Anpassung

Mit der Anpassung werden die Gebiete «Weissenstein» und «Gempen» in die Abstimmungskategorie Festsetzung im Richtplan aufgenommen.

3.3. Vorhaben

3.3.1. Gempen

Das Gebiet «Schartenflue» befindet sich ausserhalb der Bauzone, in der kantonalen Juraschutzzone, umgeben von Wald und in einem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung: Objekt 1107 Gempenplateau). Aufgrund dieser sensiblen Lage und der Bedeutung des Ausflugsrestaurants Gempenturm und des Aussichtsturms mit ihrer regionalen Ausstrahlung besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer angemessenen und sorgfältigen Weiterentwicklung des Gebiets «Schartenflue» mit seinen Erholungsnutzungen.

Mit der Festsetzung des Erholungsgebiets Gempen wird die kantonale Bedeutung dieses Standortes bekräftigt. Die Weiterentwicklung hat unter Einbezug aller davon betroffenen Kreise und abgestimmt auf die Schutzziele und die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zu erfolgen. Der Kanton behält sich vor, grundeigentümerverbindliche Regelungen in einem kantonalen Nutzungsplan im Sinn von § 68, Abs. 1 lit. b Planungs- und Baugesetz festzulegen. Diese können die bauliche Weiterentwicklung des bestehenden Restaurants und die landschaftsverträgliche Lösung der Erschliessungs- und Parkierungsfragen beinhalten. Weitere zu berücksichtigende Interessen sind der Ausflugstourismus, das Waldreservat im Bereich der Schartenflue und die Ausscheidung allfälliger Wildruhezonen.

3.3.2. Weissenstein

Im Jahr 2002 erteilte der Kanton Solothurn einer Privatperson eine Ausnahmebewilligung zum Betrieb einer Downhill-Strecke am Weissenstein. Die Strecke wurde in den folgenden Jahren mit vergleichsweise geringer Intensität genutzt. Die Bewilligung wurde 2008 an die Seilbahn Weissenstein AG (SWAG) übertragen. Diese beabsichtigt, an der Stelle der Downhill-Strecke eine an die heutigen Bedürfnisse angepasste Bike-Strecke zu realisieren. Beim Weissenstein handelt es sich um ein naturräumlich und landschaftlich teilweise sensibles Gebiet, in welchem bereits heute örtlich ein hoher Nutzungsdruck durch Erholungssuchende besteht. Gestützt auf den Grundlagenbericht «Freizeit und Erholung Grenchenberg – Weissenstein – Balmberg» (Amt für Wald, Jagd und Fischerei, 2016) hat das Amt für Raumplanung 2017 das «Forum Weissentstein» als Diskussionsplattform ins Leben gerufen mit dem Ziel, gemeinsame und verbindliche Lösungen für eine attraktive und gleichzeitig rücksichtsvolle Nutzung des Gebiets zu erarbeiten. Die Realisierung einer Bike-Strecke wurde vom Forum grundsätzlich unterstützt. Voraussetzung sei aber die bestmögliche Schonung der bestehenden Lebensräume.

Die genaue Streckenführung wird in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren erarbeitet. Der bestehende Perimeter des im Richtplan bezeichneten Gebiets für Freizeit und Erholung auf dem Weissenstein wird um den Korridor der geplanten Bike-Strecke ergänzt.

3.4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

3.4.1. Gempen

Das Gebiet «Schartenflue» oberhalb der Gemeinde Gempen befindet sich im Kernraum das BLN-Gebiets 1107 Gempenplateau. Eine sorgfältige Weiterentwicklung der Bauten und Anlagen an diesem exponierten Ort soll im Ergebnis auch dazu führen, dass den vielfältigen Schutzzielen nachgelebt und gleichzeitig den berechtigten Naherholungsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann. Die grundlegende Tendenz der stärkeren Inanspruchnahme von Naherholungsräumen im Umland von Städten und Agglomerationen kann und soll damit nicht gebrochen werden. Durch einen bewussteren Umgang mit den Bauten und Anlagen soll aber ein wesentlicher Beitrag zu besseren Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen geleistet werden. Die angestrebte Entwicklung im Gebiet «Schartenflue» darf keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zur Folge haben.

3.4.2. Weissenstein

Freizeit- und Erholungsnutzung:
Die Bike-Strecke ergänzt das touristische Angebot im Gebiet Weissenstein, das eine lange Tradition als Erholungs- und Freizeitgebiet hat mit einer Ausstrahlung, die über die Region hinausreicht. Durch die separate Streckenführung werden die Verkehrsströme entflochten und die bestehenden Konflikte zwischen Mountainbikern und Wanderern reduziert.

Schutzgebiete:
Ebenso wie das bestehende Freizeit- und Erholungsgebiet Weissenstein liegt die Bike-Strecke in der Juraschutzzone und überwiegend im BLN-Gebiet Weissenstein sowie im kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft «Grenchenberg – Weissenstein – Balmberg».

Der Kantonale Richtplan enthält in Kapitel L-5 «Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung» ein Bewertungsraster hinsichtlich Schutzwürdigkeit eines Standorts (Planungsgrundsatz L-5.2): In BLN-Gebieten sind demnach Anlagen mit geringen Auswirkungen im Ausnahmefall möglich. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Bike-Strecke um eine Anlage mit geringen Auswirkungen handelt, da die erforderlichen baulichen Eingriffe massvoll sind und die im Objektblatt zum BLN-Gebiet 1010 «Weissenstein» aufgeführten Schutzziele berücksichtigt werden. Der Erweiterungsperimeter ist so festgelegt, dass keine vom Kanton inventarisierten Geotope oder Karstformen tangiert werden. Ebenso wird die Qualität der natürlichen und naturnahen Gebiete und ihr Erscheinungsbild kaum eingeschränkt, da die geplante Strecke praktisch nicht einsehbar ist (85% davon verlaufen im Wald) und nicht in einem unerschlossenen Gebiet verläuft (teilweise unmittelbar neben der Passstrasse, im Bereich des Seilbahntrassees und im Bereich von erschlossenen und bewirtschafteten Waldflächen sowie entlang von intensiv begangenen Wanderwegen). Ausserdem werden verbindliche Sperrungen von Ausweichrouten in der unmittelbaren Umgebung der Bike-Strecke angebracht. Durch die gezielte Lenkung der Mountainbiker auf die Bike-Strecke werden die Nutzungen konzentriert und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgebiete reduziert. Als wichtigste Kompensationsmassnahme werden Wildruhezonen ausgeschieden (siehe Abschnitt Artenschutz).

Das Naturwaldreservat Vorberg liegt ausserhalb des Gebiets und wird aufgrund der gezielten Lenkung der Biker nicht tangiert.

Artenschutz:
Die Bike-Strecke berührt Wildeinstandsgebiete und beeinträchtigt den Wildwechsel. Zur Kompensation des steigenden Erholungsdrucks auf das Wild entlang der Bike-Strecke ist die Ausscheidung von Wildruhezonen in den Gebieten «Dilitsch – Rüschgraben – Chessel» (Gemeinden Oberdorf und Gänsbrunnen) und «Rundi Flüe – Beckenstock Fikigraben» (Gemeinde Oberdorf) vorgesehen.

Wald:
Knapp 85% der Bike-Strecke liegt im Wald. Nach § 23 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) handelt es sich bei der Bike-Strecke um einen «Sportpfad», für den es keiner speziellen waldrechtlichen Bewilligung bedarf, sofern die entsprechenden Erfordernisse erfüllt werden. Entsprechende Abklärungen haben in der nachgeordneten Planung zu erfolgen.

Boden:
Für die Bike-Strecke wird Boden auf einer Fläche von rund 0,5 ha beansprucht. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist ein Bodenschutzkonzept auszuarbeiten und für die Bauphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen. Fruchtfolgeflächen sind von der Bike-Strecke nicht betroffen.

Oberflächengewässer:
Die Bike-Strecke quert mehrere Bachläufe und liegt somit im Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; 20 SR 814.201). Abklärungen bezüglich der baulichen Details und der erforderlichen Nebenbewilligungen haben in der nachgeordneten Planung zu erfolgen.

3.5. Gesamtbeurteilung

Den Zielen des kantonalen Richtplans folgend, wird die Nutzung der Solothurner Landschaft für Freizeit- und Erholungsaktivitäten mit der Festsetzung des Gebiets «Gempen» und des erweiterten Gebiets «Weissenstein» auch zukünftig gewährleistet. Zugleich wird damit der kantonalen Planungsstrategie Rechnung getragen, dass Freizeit- und Erholungsnutzungen räumlich zu konzentrieren sind, um dadurch andere schutzwürdige Landschaftsbereiche zu entlasten.

Der Kanton setzte sich im Gebiet «Weissenstein» immer wieder mit Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes (BLN-Gebiet) und der Vereinbarkeit mit massvollen Freizeitaktivitäten (und damit verbunden auch der wirtschaftlichen Bedeutung) auseinander, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Ersatz der Sesselbahn (vgl. RRB Nr. 1353 vom 12.8.2008 und RRB Nr. 1010 vom 9.6.2009 und RRB Nr. 776 vom 27.4.2010). Bei der geplanten Bike-Strecke handelt es sich um eine Anlage mit geringen Auswirkungen: Zum einen sind die baulichen Eingriff geringfügig, zum andern beschränken sich die betrieblichen Auswirkungen auf einen definierten, zum Teil bereits vorbelasteten Korridor, der zusammen mit der Ausscheidung von Wildruhezonen zu einer erwünschten Kanalisierung der Erholungssuchenden führen wird. Mit der gezielten Lenkung werden das unkontrollierte Abfahren und die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft reduziert. Ebenso werden durch die separate Linienführung Konflikte mit anderen Nutzungsgruppen vermindert.

3.6. Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Kapitel L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung des kantonalen Richtplans wird angepasst. Das Gebiet «Gempen» wird als neues Vorhaben in der Abstimmungskategorie Festsetzung im Beschluss L-5.7 aufgenommen. Die planliche Darstellung erfolgt in einer Detailkarte.

Das Gebiet «Weissenstein» wird neu in Beschluss L-5.7 als Vorhaben der Abstimmungskategorie Festsetzung aufgeführt und um den Perimeter der geplanten Bike-Strecke ergänzt. Der Planungsgrundsatz L-5.8 (Vorhaben der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis) wird gestrichen. Die planliche Darstellung in der Detailkarte wird angepasst.

Gebiete für Freizeit und Erholung:

L-5.7
Der Kanton legt folgende Gebiete für Freizeit und Erholung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung)**:

Bezirk Dorneck:
Gempen (Gemeinde Gempen): Detailkarte 10
Bestehende Bauten und Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit Ergänzungsbauten bzw. weiteren Angeboten ergänzen. Die Planung ist mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

Bezirk Lebern:
Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): Detailkarte 6
Bestehende Bauten und Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.

~~L-5.8~~
~~Der Kanton legt folgende Gebiete für Freizeit und Erholung fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis)**:~~

~~Bezirk Lebern:~~
~~Weissenstein (Gemeinde Oberdorf) Detailkarte 6~~
~~Bestehende Anlagen erhalten, weitere landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen sind grundsätzlich möglich.~~
~~Handlungsanweisungen: Zusammen mit dem Kanton erarbeiten die Beteiligten Vorschläge, die zeigen sollen, in welchem Umfang und in welcher Art neue Freizeitanlagen auf dem Weissenstein landschaftsverträglich realisiert werden können. Gleichzeitig sind Vorschläge für ein Konzept zu entwickeln, wie sich Besucher auf dem Weissenstein bewegen und erholen können, ohne dass die Natur dabei zu Schaden kommt.~~

Detailkarten

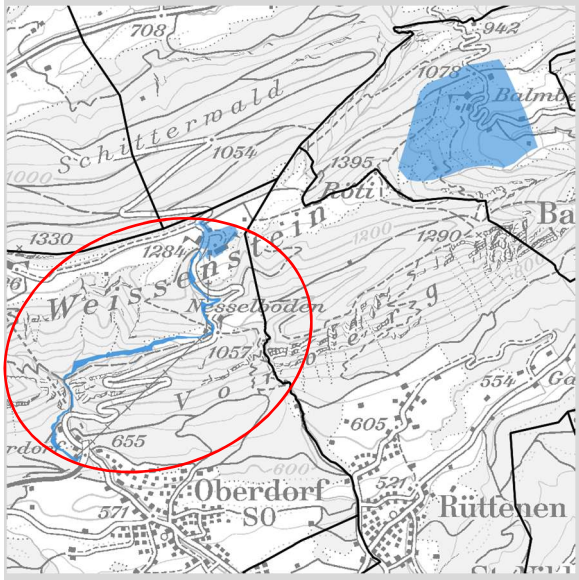

6: Weissenstein (Gemeinde Oberdorf), Balmberg (Gemeinde Balm b. G)

10: Gempen (Gemeinde Gempen)

Festsetzung

4. V-2.2 Kantonsstrassen

4.1. Ausgangslage

Gegenstand der Richtplananpassung ist das Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen». Das Vorhaben ist Bestandteil der mittel- und langfristigen Netzstrategie für den Raum Oensingen, die der Kanton im Zusammenhang mit dem vom Bund geplanten 6-Streifen-Ausbau der Autobahn A1 zwischen Luterbach und Härkingen festgelegt hat.

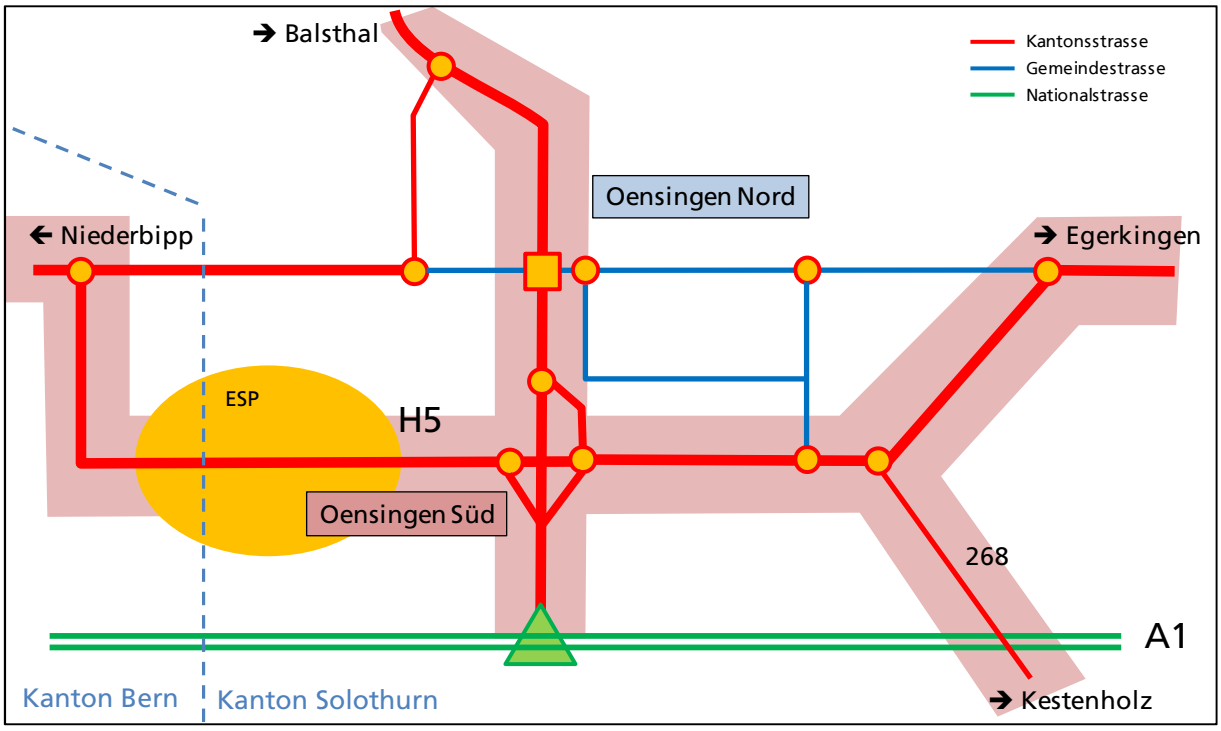

Abb. 1: Schematische Darstellung der Netzstrategie Raum Oensingen (Strassenklassierung entspricht nicht dem heutigen Zustand)

Die «Verkehrsentlastung Oensingen» bezweckt die Verlegung der Kantonsstrasse H5, welche heute in westöstlicher Richtung quer durch das Zentrum der Gemeinde Oensingen verläuft, auf eine weiter südlich gelegene Achse. Die Entlastungsstrasse soll den heutigen Durchgangsverkehr durch Oensingen aufnehmen und die Erschliessung des Industriegebiets, das im Richtplan als Entwicklungsgebiet Arbeiten festgesetzt ist, sicherstellen. Für das Vorhaben sollen so weit wie möglich bestehende Strassenabschnitte genutzt werden.

Die heutige Kantonsstrasse soll mittelfristig zwischen einem neu zu erstellenden Kreisel Oensingen Ost und dem bestehenden Stampfeli-Kreisel in das Eigentum der Gemeinde Oensingen übergehen. Für diesen Abschnitt der bestehenden Ortsdurchfahrt (heutige Kantonsstrasse) erarbeitet die Gemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept.

Das Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen» ist im Richtplan in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis als Trasseesicherung enthalten (Beschluss V-2.2.7).

4.2. Zweck der Anpassung

Das Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen» soll mit der Richtplananpassung in die Abstimmungskategorie «Festsetzung» überführt werden. Damit wird die Linienführung der Entlastungsstrasse festgesetzt.

4.3. Vorhaben

Der Kanton hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oensingen und unter Einbezug der Gemeinden Kestenholz, Oberbuchsiten und Niederbipp (BE) sowie des Kantons Bern ein Vorprojekt

für die «Verkehrsentlastung Oensingen» ausgearbeitet. Die im Vorprojekt bezeichnete Linienführung ist in Abbildung 2 ersichtlich.

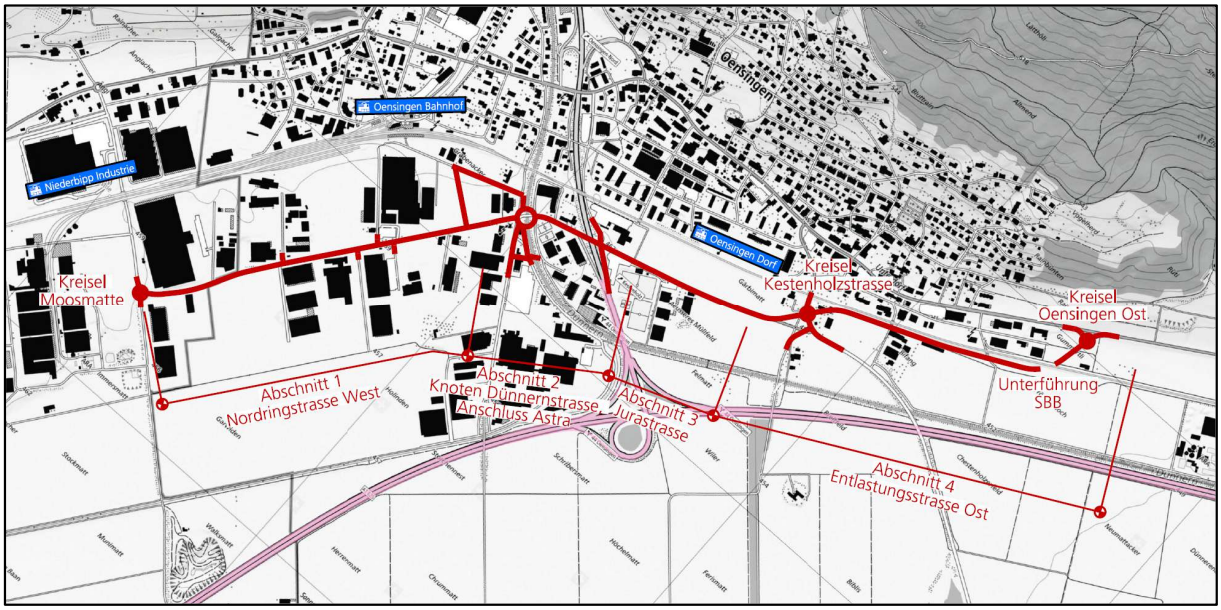

Abb. 2: Linienführung gemäss Vorprojekt «Verkehrsentlastung Oensingen»

Die Linienführung gemäss Vorprojekt mit Stand August 2019 bildet die Grundlage für die Richtplananpassung.

Die Entlastung Oensingen inkl. flankierende Massnahmen mit Aufwertung Ortskern sind im Agglomerationsprogramm AareLand der 4. Generation als B-Massnahme aufgenommen (Umsetzungshorizont 2028-2031).

4.4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

4.4.1. Siedlung

Der Bau der Entlastungsstrasse ermöglicht die Umgestaltung der alten Kantonsstrasse im Sinne einer Aufwertung des Ortsbilds im Zentrum von Oensingen. Die Entlastungsstrasse verläuft zwischen dem Kreisel Moosmatten und dem neuen Kreisel Kestenholzstrasse auf bestehenden Strassen im Siedlungsgebiet, überwiegend in Industrie-/Gewerbezonen. Der neue Strassenabschnitt östlich des Kreisels Kestenholzstrasse wird grösstenteils parallel zu den SBB-Gleisen geführt. Der neue Kreisel Oensingen Ost liegt ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebiets und wird das Ortsbild als neue Ortseinfahrt prägen.

Im Rahmen des Vorprojekts wurde eine Hochrechnung der Verkehrsbelastung in Oensingen für das Jahr 2040 gemacht. Gemäss Prognose muss dann mit zusätzlich rund 4'100 bis 7'200 Fahrten täglich gerechnet werden. Durch die Entlastungstrasse kann, je nach Strassenabschnitt, rund ein Drittel bis die Hälfte des Verkehrs vom Zentrum weggeführt werden. Insbesondere die Anzahl der Lastwagenfahrten im Ortszentrum lässt sich um rund die Hälfte reduzieren.

Als flankierende Massnahmen sind auf der Ortsdurchfahrt von Oensingen ein Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie weitere Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorgesehen. Die Ortsdurchfahrt soll mit gestalterischen Elementen aufgewertet und die Voraussetzungen für eine attraktive Zentrumsentwicklung geschaffen werden. Die Gemeinde Oensingen hat dazu das Projekt «Lebensader» gestartet und eine 23-köpfige Arbeitsgruppe, bestehend aus Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeindevertreterinnen und -vertretern, damit beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu konkretisieren. Basierend auf den Zielen des politischen und räumlichen Leitbilds der Gemeinde soll die Arbeitsgruppe einen breiten Variantenfächer für Lösungen erarbeiten und diese nach nachvollziehbaren, breit abgestützten Kriterien beurteilen und priorisieren. Die konzeptionellen Arbeiten am Betriebs- und Gestaltungskonzept erfolgen ab dem Jahr 2021.

4.4.2. Erschliessung und Verkehr

Durch die Entlastungsstrasse wird das Zentrum von Oensingen massgeblich vom Durchgangsverkehr und von schweren Nutzfahrzeugen entlastet. Die Erreichbarkeit der Industriezone wird sichergestellt. Der Verkehr auf der bestehenden Achse Nordringstrasse-Werkhofstrasse-Jurastrasse nimmt demgegenüber zu.

Der Langsamverkehr wird westlich des Kreisels Kestenholzstrasse auf Trottoirs, Radstreifen oder kombinierten Geh- und Radwegen auf den bestehenden Strassenabschnitten geführt. Der neue Strassenabschnitt östlich des Kreisels Kestenholzstrasse ist für den Langsamverkehr gesperrt. Im Bereich der Kreisschule Bechburg ist die Querung der Jurastrasse mit einer Unterführung oder alternativ einem Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage vorgesehen.

Der öffentliche Verkehr ist von der Entlastungsstrasse kaum betroffen. Die Verkehrsabnahme im Ortszentrum erhöht die Fahrplanstabilität der Buslinien nördlich der Bahngleise. Die Routen der Buslinien südlich der Bahngleise bleiben erhalten.

4.4.3. Umwelt

Lärm:
Die Verlagerung des Verkehrs auf die Entlastungsstrasse führt zu einer Verringerung der Lärmbelastung im Ortszentrum von Oensingen. Demgegenüber nimmt die Lärmbelastung auf der Entlastungsstrasse zu. Die Lärmbelastung kann durch vorsorgliche Massnahmen minimiert werden.

Luft:
Während der Bauphase ist mit Schadstoffemissionen durch die Baustelle und entlang der hauptsächlichen Transportrouten zu rechnen. In der Betriebsphase ist für das gesamte Gemeindegebiet mit keinen massgebenden Änderungen der Schadstoffbelastung zu rechnen. Die Belastungsspitzen werden eher in den südlichen Teil der Gemeinde (überwiegend Industrie- und Gewerbezone) verlagert.

Grund- und Oberflächengewässer:
Grund- und Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die Überdeckung der Dünnern wird mit dem offenen Grosskreisel minimiert.

Boden:
Mit der Entlastungsstrasse wird Boden auf einer Fläche von rund 13'000 m^2 abgetragen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist ein Bodenschutzkonzept auszuarbeiten und für die Bauphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen.
Zudem sind rund 11’100 m^2 Fruchtfolgeflächen (FFF) der Landwirtschaft betroffen. Mit Ersatzmassnahmen, z. B. der Aufwertung von FFF bedingt geeignet zu FFF geeignet, sind die verlorenen Flächen zu kompensieren.

Fazit:
Die umweltspezifischen Projektauswirkungen in den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Wasser und Boden werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen in dieser Projektierungsstufe als umweltverträglich beurteilt.

4.5. Gesamtbeurteilung

Mit der Festsetzung der Linienführung auf der Grundlage des Vorprojekts wird die «Verkehrsentlastung Oensingen» weiter konkretisiert. Die Ziele, das Ortszentrum von Oensingen vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die Erschliessung des Industriegebiets sicherzustellen, werden erreicht. In der kantonalen Nutzungsplanung sind insbesondere die gestalterische Einbettung der Verkehrsinfrastruktur in das Siedlungsgebiet, die Bedürfnisse der Langsamverkehrsteilnehmenden und der Umgang mit dem Verlust der Fruchtfolgeflächen sowie die Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen und zu berücksichtigen.

4.6. Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen des kantonalen Richtplans und die Richtplankarte werden angepasst. Das Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen» wird neu in V-2.2.6 als Vorhaben in der Abstimmungskategorie Festsetzung aufgeführt und wird aus V-2.2.7 (Vorhaben in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis) gestrichen. Die Linienführung wird in der Richtplankarte dargestellt.

Vorhaben:

V-2.2.6
Der Kanton legt folgende Projekte als Bauvorhaben fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung)**:

Verkehrsentlastung Oensingen Planquadrat F6/G6
Handlungsanweisungen: Für die Verkehrsentlastung Oensingen wurde ein Vorprojekt (Stand August 2019) erstellt. Das Projekt ist unter Einbezug der Regionsgemeinden, des Kantons Bern sowie des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) weiter zu bearbeiten. Die Planung ist mit jener zur Optimierung des Autobahnanschlusses Oensingen/VEBO-Knoten abzustimmen und zu koordinieren. Die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 und deren Auswirkungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

V-2.2.7
Der Kanton legt folgende Projekte fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis)**:

~~Verkehrsentlastung Oensingen (Trasseesicherung) Planquadrat F6/G6~~
~~Handlungsanweisungen: Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) prüft – unter Einbezug der Regionsgemeinden, des Kantons Bern sowie des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) – die Linienführung einer Umfahrungsstrasse im Gewerbegebiet des Bereichs Solothurnstrasse/Staadackerstrasse bis Oltenstrasse/Wolfsacker sowie der Industriezone Moos via Nordringstrasse mit Anschluss in Niederbipp. Die Planung ist mit jener zur Optimierung des Autobahnanschlusses Oensingen/VEBO-Knoten abzustimmen und zu koordinieren.~~

Richtplankarte (Ausschnitt)

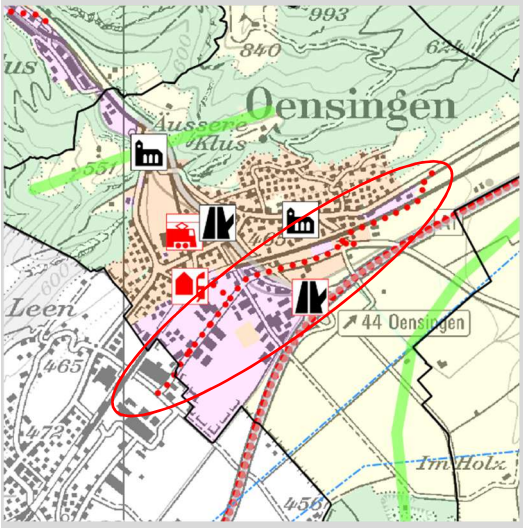

5. E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks

5.1. Ausgangslage

Die Nutzung von erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie auszubauen, ist ein zentrales Anliegen der nationalen Energiestrategie sowie des Energiekonzepts Kanton Solothurn. Nach dem neuen eidgenössischen Energiegesetz ist dies von nationalem Interesse (Art. 12 EnG; SR 730.0). In der Energieverordnung wird präzisiert, dass Windkraftanlagen oder Windparks von nationalem Interesse sind, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen (Art. 9 EnV; SR 730.01). Der Bund hat zur Windenergie ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erarbeitet. Dieses legt die Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen aus Sicht des Bundes fest. Als Grundlage für die Planung von Windenergieanlagen bzw. der Evaluation von Windenergiegebieten erstellt der Bund Karten zur Windgeschwindigkeit, den Bundesinteressen und den Windenergiepotenzialgebieten.

Die Kantone haben gemäss Art. 10 EnG sowie Art. 8b RPG dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Der Kanton Solothurn hat bereits vor einigen Jahren ein Kapitel zum Thema Windenergie/Gebiete für Windparks in den Richtplan aufgenommen. Im Richtplan wird als Ziel, eine Produktion von 160 GWh definiert. Dieses wurde aus dem kantonalen Energiekonzept übernommen. Grundlage für die Beschlüsse im Richtplan bildete die Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008. Darin sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen definiert. Im Sinne einer Positivplanung wurden potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert und im Richtplan als Vorhaben festgelegt (5 Gebiete in der Abstimmungskategorie Festsetzung und zwei Gebiete in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis). Aufgrund von neueren Windmodellierungen sowie der technischen Weiterentwicklung der Anlagen zeigte sich, dass sich weitere Standorte potenziell für diese Form der Energienutzung eignen. Aus diesem Grund wurde mit der gesamthaften Überprüfung des Richtplans ein neuer Beschluss aufgenommen, der den Gemeinden ermöglicht, neue Gebiete für Windparks vorzuschlagen.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat mit Schreiben vom 6. März 2019 den Antrag gestellt, den Standort «Chall» als Potenzialgebiet für einen Windpark in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Die Einwohnergemeinde Wisen hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 beantragt, den Windpark «Wisnerhöchi» aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Das Gebiet «Wisnerhöchi» ist im Beschluss E-2.4.4 als Gebiet für einen Windpark in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen.

5.2. Zweck der Anpassung

Der Richtplan wird an neue Erkenntnisse angepasst, damit die Ziele des Kapitels E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks erreicht werden können.

5.3. Windpark «Chall» Gemeinde Kleinlützel

5.3.1. Vorhaben

Perimeter

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind interessiert, im Gebiet «Chall» auf dem Gemeindegebiet Kleinlützel einen Windpark zu errichten und haben deshalb zwischen 2011 und 2013 Windmessungen durchgeführt. Diese zeigen, dass das vorhandene Windpotenzial den Anforderungen genügt. Es wird ein Perimeter westlich des Challpasses vorgeschlagen. Nördlich und östlich angrenzend befindet sich das im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft festgesetzte Potenzialgebiet für einen Windpark Chall-Burg in den Gemeinden Röschenz und Burg im Leimental. Beim vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich um eine Fläche von 128 ha, die zu knapp 20% im Landwirtschaftsgebiet und gut 80% im Wald liegt.

Windverhältnisse und Produktion
Aufgrund verschiedener Windmessungen kann von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5.5 m/s auf 140 m über Grund ausgegangen werden. Dieser Wert wurde für die Modellierung der Ertragsprognose verwendet. Je nach Anlagentyp und Nabenhöhe ergibt sich ein Nettoenergieertrag von 4200 bis 5800 MWh/Jahr pro Turbine. Damit ist der in der Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008 festgelegte Wert von 3000 bis 4000 MWh/Jahr gut erreicht. Geplant werden fünf Anlagen mit einer angestrebten Mindestleistung von 3 MW pro Anlage, was zu einer erwarteten Jahresproduktion von 21 bis 29 GWh führt. Es handelt sich damit um einen Windpark von nationalem Interesse, da die mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh überschritten ist (Art. 9 EnV).

Erschliessung und Einspeisung
Das vorgeschlagene Gebiet ist für Schwerlasttransporte mit Anpassungen an der Abzweigung in Laufen in Richtung Röschenz und an der Kreuzung auf dem Challpass erreichbar. Die Einspeisung ist an die 50/15 kV-Unterstation in Laufen vorgesehen.

5.3.2. Übergeordnete Planungen

Konzept Windenergie des Bundes
Das Konzept Windenergie definiert einerseits die wichtigsten Bundesinteressen, welche bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind, und gibt andererseits Hinweise zu den hauptsächlichen Windpotenzialgebieten, welche im Rahmen der kantonalen Richtplanung abzuklären sind.

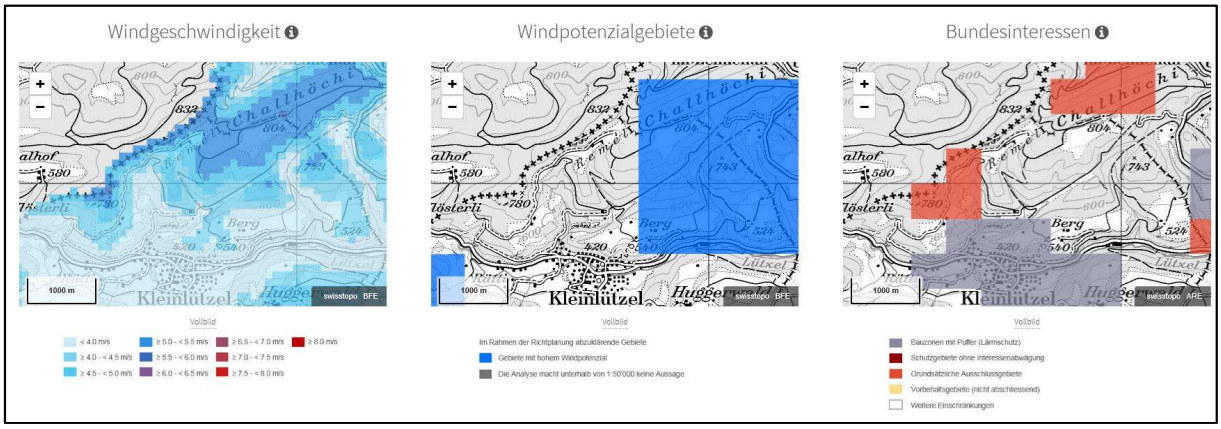

Abb.3: Windatlas Schweiz (http://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/EE_Windatlas/, 04.10.2019)

Gemäss Windatlas wird das Gebiet «Chall» als Gebiet mit hohem Windpotenzial eingestuft und es werden dort keine Bundesinteressen tangiert.

Kantonaler Richtplan
Im Beschluss E-2.4.1 sind die Planungsgrundsätze für die Windenergie festgelegt.
Das vorgeschlagene Gebiet «Chall» liegt in der Juraschutzzone und einige Flächen des Landwirtschaftsgebiets sind als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Zudem liegt das Gebiet in einer Grundwasserschutzzone.

5.3.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Siedlung/Lärm
Die Siedlungsgebiete von Kleinlützel und Burg i.L. liegt je rund 750 m vom geplanten Gebiet entfernt. Der Abstand zu den nächstgelegenen Höfen Berg, Buschlen und Schützebnet beträgt 500 m (Berg) bzw. 1000 m. Für die Beurteilung sind die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) massgebend.

Fruchtfolgeflächen
Windenergieanlagen und ihre Erschliessung auf Fruchtfolgeflächen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Verlust an Fruchtfolgeflächen soll durch geeignete Massnahmen kompensiert werden. In der nachgeordneten Planung ist der Standortnachweis der Anlagen zu erbringen und allfällige Kompensationsmassnahmen festzulegen.

Landschaft
Die Errichtung eines Windparks stellt einen Eingriff in die Landschaft dar. Die einzelnen Anlagen sind relativ gut sichtbar, auch wenn sie aufgrund des Reliefs teilweise abgedeckt werden.
Das gesamte Gebiet liegt in der Juraschutzzone so wie die übrigen Gebiete für Windparks des Kantons Solothurn.

Ortsbilder
Burg i.L. (BL) ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Aufgrund der Distanz und des Höhenunterschieds von mehr als 300 m ist keine Beeinträchtigung des Ortsbilds zu erwarten. Der Nachweis ist in der nachgeordneten Planung zu erbringen.

Wald
Für das Gebiet werden auch Waldstandorte einbezogen. Gemäss Windenergiekonzept Schweiz ist der Wald als «Vorbehaltsgebiet» zu betrachten. Dazu müssen Alternativen ausserhalb des Waldes geprüft werden. Die Standortgebundenheit ist mit einer umfassenden Interessenabwägung nachzuweisen.

Artenschutz
Es wurden Vorabklärungen für Zug- und Brutvögel sowie Fledermäuse vorgenommen. Die Hauptrisiken liegen in Veränderungen des Lebensraums und in der Kollisionsgefahr mit den Windenergieanlagen. Bei den Brutvögeln wird am problematischsten das Vorkommen des Wanderfalken beurteilt. Der Brutplatz am «Galgenfelsen» liegt weniger als 1 km vom geplanten Perimeter des Windparks entfernt. Ebenfalls in der Nähe liegt der Brutplatz «Redelsfluh», innerhalb von rund 3 km liegen die Brutplätze «Schlossfelsen» und «Klösterli». Das Konfliktpotenzial für Zugvögel wird aufgrund von Modellierungen als klein eingestuft. Bezüglich Fledermäusen wird das Gebiet «Chall» als Standort mit besonderen Aktivitäten eingestuft. Weitere Abklärungen sind in der nachgeordneten Planung notwendig.

Grundwasser
Das vorgeschlagene Gebiet «Chall» liegt zum grössten Teil in der Schutzzone S3. Diese wurde 1983 ausgeschieden und entspricht nicht mehr der Gesetzgebung. Sie wird deshalb zurzeit überprüft. Das ganze Gebiet liegt zudem im Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. Weitere Abklärungen sind in der nachgeordneten Planung notwendig.

Relevante Technische Anlagen des Bundes
Die Abklärungen zu den relevanten technischen Anlagen in der Kompetenz des Bundes umfassten: Zivilluftfahrt, Militärluftfahrt und militärische Anlagen, meteorologische Messinstrumente und Richtfunkstrecken. Sie zeigen, dass es keine Auswirkungen gibt, welche einer Errichtung eines Windparks im Gebiet «Chall» entgegenstehen würden. Bezüglich Abflugverfahren des Flughafens Basel-Mulhouse sind im nachfolgenden Verfahren Höhe und Position von Windenergieanlagen bzw. weitere Massnahmen darauf abzustimmen. Das Gebiet liegt zudem teilweise im Anflugsektor des Flugfelds Dittingen und ist mit diesem abzustimmen.

5.3.4. Gesamtbeurteilung

Der Kanton Solothurn hat sich zum Ziel gesetzt, den Verbrauch der fossilen Energieträger erheblich zu reduzieren und die Nutzung von einheimischen erneuerbaren Energien zu erhöhen (vgl. Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014). Der Windpark «Chall», der direkt an das Gebiet «Chall-Burg» des Kantons Basel-Landschaft anschliesst, erreicht nationales Interesse, da die mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh übertroffen wird. Gemäss Bund handelt es sich um ein Windpotenzialgebiet, welches im Rahmen der kantonalen Richtplanung abzuklären ist.

Der Planungsgrundsatz E-2.4.1 des kantonalen Richtplans ist berücksichtigt, die Beurteilung gemäss Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008 fällt grundsätzlich positiv aus. Für die Beurteilung liegen stufengerechte Abklärungen vor. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind vertiefte Abklärungen vorzunehmen, damit die Umweltverträglichkeit geprüft werden kann. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung von faunistischen Grundlagen. Bei der weiteren Bearbeitung sind zudem die Standortgebundenheit im Wald bzw. auf Fruchtfolgeflächen darzulegen, die Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung nachzuweisen, die Interessen des ISOS zu berücksichtigen, und es sind Massnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit Flora und Fauna zu erarbeiten.

5.4. Windpark «Wisnerhöchi» Gemeinden Wisen, Trimbach und Hauenstein

5.4.1. Ausgangslage

Das Gebiet «Wisnerhöchi» war in der ursprünglichen Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn vom März 2008 nicht aufgenommen. Aufgrund des 2008 gesamtschweizerisch überarbeiteten Windmodells ergänzte der Kanton Solothurn im September 2008 die Windenergiepotenzialstudien mit drei weiteren Gebieten. Eines davon war das Gebiet «Wisnerhöchi». Dieses wurde, da keine detaillierten Vorabklärungen vorlagen und die Interessenabwägung noch nicht vollständig erfolgt war, in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen.

Die Gemeinde Wisen lehnte bereits in der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans das Vorhaben ab und stellte den Antrag, das Vorhaben aus dem Richtplan zu streichen. Sie begründet ihren Antrag insbesondere mit den landschaftlichen Auswirkungen. Es handelt sich um eine exponierte Lage auf der Hügelkrete, die besonders von Wisen her sehr gut sichtbar ist. Eine Vernehmlassung bei den beiden ebenfalls betroffenen Gemeinden Trimbach und Hauenstein-Ifenthal zeigte, dass sie dem Antrag ebenfalls zustimmen.
Das Gebiet ist im Windatlas Schweiz nicht als Windpotenzialgebiet aufgeführt.

5.4.2. Beurteilung

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) stimmt der Streichung des Windparks «Wisnerhöchi» aus folgenden Gründen zu:

- Aufgrund ungenügend detaillierter Vorabklärungen wurde das Gebiet in die Abstimmungskategorie «Zwischenergebnis» aufgenommen. Für eine Festsetzung müssen vertiefte Abklärungen vorgenommen und das Verfahren zur Anpassung des Richtplans durchgeführt werden.
- Im Planungsgrundsatz E-2.4.1 ist festgehalten, dass die Planung von Windparks im Nutzungsplanverfahren erfolgt, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Planungsbehörde ist die Gemeinde. Sie entscheidet darüber, ob dieses Verfahren eingeleitet wird.
- Der Bund beurteilt dieses Gebiet nicht (mehr) als Windpotenzialgebiet.

5.5. Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks des kantonalen Richtplans wird angepasst. Der Windpark «Chall» in Kleinlützel wird als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen (Anpassung des Beschlusses E-2.4.3). Der in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgeführte Windpark «Wisnerhöchi» der Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen wird aus dem Richtplan gestrichen (Anpassung des Beschlusses E-2.4.4).
Die Richtplankarte sowie die Detailkarten werden entsprechend angepasst.

Beschlüsse:

Vorhaben

E-2.4.3
Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung)**:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Kleinlützel	Chall	B3/C3	6

Handlungsanweisungen: Die weitere Planung ist mit dem angrenzenden Potenzialgebiet Chall – Burg des Kantons Basel-Landschaft abzustimmen und mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu koordinieren. Der Kanton Basel-Landschaft und die benachbarten Gemeinden sind in die nachfolgende Planung einzubeziehen.

E-2.4.4
Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis)**:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
~~Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen~~	~~Wisnerhöchi~~	~~I4~~	~~7~~

Richtplankarte (Ausschnitte)

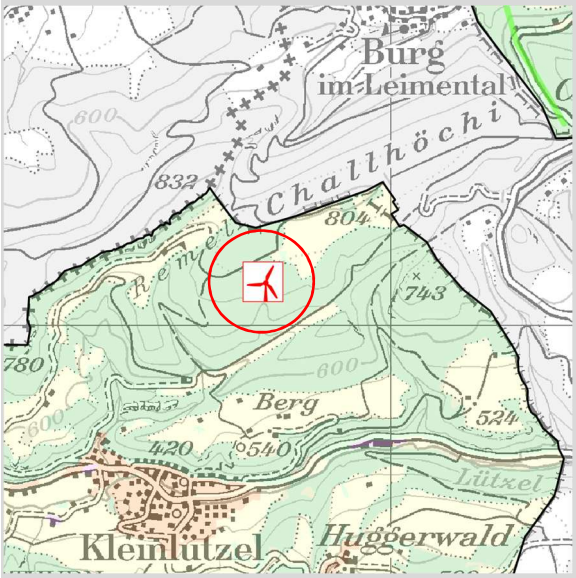

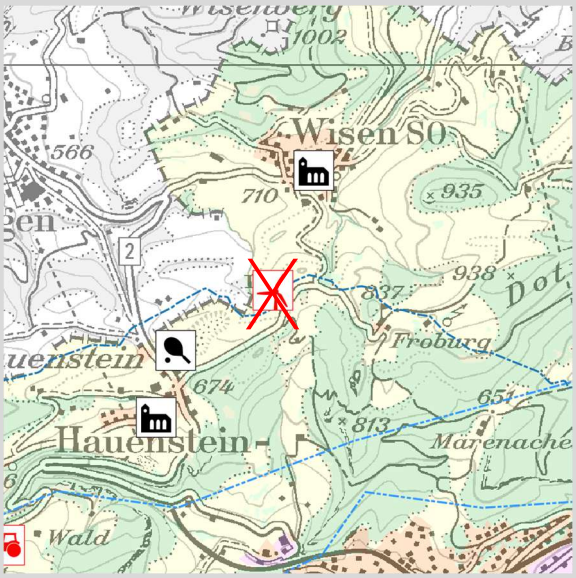

Detailkarten

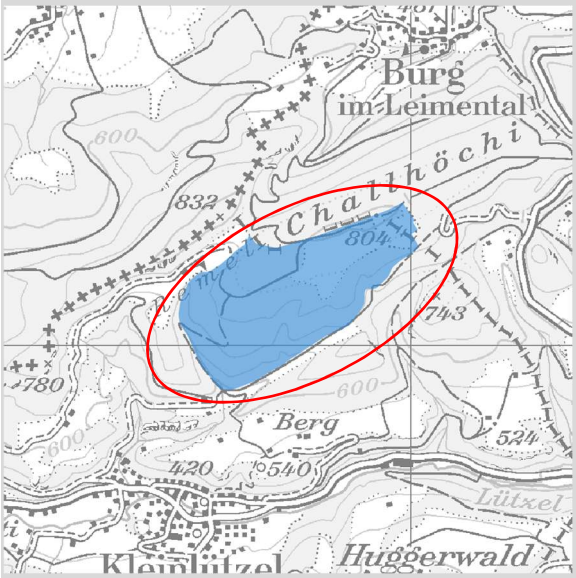

6: Chall (Gemeinde Kleinlützel)

7: Wisnerhöchi (Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen)

Festsetzung
Zwischenergebnis

6. Fortschreibungen

Thema	**Anlass der Fortschreibung**
Inhalt	

B-2.4 Kantonale Konzepte und Strategien	Präzisierung der Ziele der Siedlungsstrategie aufgrund der Anpassungen im Kapitel S-1.1.
Siedlungsstrategie Das Siedlungsgebiet ~~(Bau- und Reservezonen)~~ soll insgesamt nicht vergrössert werden. Es ist genügend gross, um den Bedarf für die nächsten 20 bis 25 Jahre abzudecken.	

B-3.5 Handlungsräume	Durch die Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen wird das Siedlungsgebiet fortgeschrieben. Die Tabelle mit dem nach Richtplan genehmigten Siedlungsgebiet wird ergänzt.

Zuteilung der Gemeinden zu den Handlungsräumen und nach Richtplan genehmigtes Siedlungsgebiet

Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur	RRB Genehmigung Ortsplanung
Bellach	urban	RRB 2019/303
Deitingen	agglomerationsgeprägt	RRB 2019/974
Etziken	ländlich	RRB 2019/524
Lüsslingen-Nennigkofen	ländlich	RRB 2019/2026
Rickenbach	urban	RRB 2019/1235

B-4.2 Agglomerationsprogramme	Präzisierung der Ausgangslage bezüglich der S-Bahnhaltestelle Dornach Apfelsee im Agglomerationsprogramm Basel, deren Realisierung in Planung ist.
A. Ausgangslage In Zusammenarbeit mit den SBB und ~~den weiteren Kantonen der Nordwestschweiz~~ der Gemeinde Dornach wird zudem eine neue S-Bahnhaltestelle ~~Dornach-Öpfelsee geprüft~~ Dornach Apfelsee geplant.	

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	Präzisierungen und Ergänzungen in der Ausgangslage, Ergänzung der Grundlagen sowie Löschen des umgesetzten Beschlusses S-1.1.19 zur Erarbeitung des Planungsausgleichsgesetzes aufgrund der Anpassungen im Kapitel S-1.1.
A. Ausgangslage ~~Das Siedlungsgebiet umfasst die Bauzonen und Reservezonen.~~ […] Eine ~~massgebende~~ Grundlage für die Dimensionierung des Siedlungsgebietes und der Bauzonen ist die Bevölkerungsprognose. […] Die Bauzonen hingegen liegen ~~jedoch~~ für die künftige Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung nicht überall am richtigen Ort. Deshalb müssen Verschiebungen von Bauzonen möglich sein. Um die Siedlungsentwicklung zu steuern, hat der Kanton eine kantonale Siedlungsstrategie erarbeitet. Die Siedlungsentwicklung nach innen steht im Vordergrund, Einzonungen haben die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung sowie des kantonalen Richtplans	

zu erfüllen. ~~sind nur in Ausnahmefällen möglich.~~ Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» umfasst gleichermassen die Siedlungsbegrenzung, die Verdichtung, die Siedlungserneuerung sowie eine kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort. Dabei ist immer die Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigten. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Zielsetzung auszurichten. ~~Dies liegt im Interesse einer erwünschten Entwicklung des Kantons. Im Richtplan wird der Tatbestand «Einzonungen» bewusst differenziert: Einzonungen von kommunaler Bedeutung, Einzonungen von kantonaler/regionaler Bedeutung sowie Einzonungen von Spezialfällen ohne Kompensationspflicht. Für die Herleitung und Erklärung siehe Beschlüsse: Bauzonen/Planungsgrundsätze (S-1.1.7 ff). Für den Tatbestand «Auszonungen» siehe Beschlüsse: Bauzonen/Planungsaufträge (S-1.1.14 f). Der finanzielle Ausgleich wird im Planungsausgleichsgesetz geregelt.~~

~~Um die Siedlungsentwicklung zu steuern, hat der Kanton eine kantonale Siedlungsstrategie erarbeitet. Diese wird mit der Richt- und Ortsplanung sowie mit Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt (neues Planungsausgleichsgesetz, neue Bestimmung zur Baulandverflüssigung im Planungs- und Baugesetz).~~

C. Grundlagen

- Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18)
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat: Genehmigung Richtplan Kanton Solothurn, Gesamtrevision (inkl. Siedlung), 24.10.2018

~~S-1.1.19~~

~~Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erarbeitet ein Planungsausgleichsgesetz.~~

S-3.4 Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung	Auch Einkaufszentren und Fachmärkte mit mehr als 1500 Fahrten täglich sind von regionaler Bedeutung. Die Kapitel Ausgangslage und Darstellung werden dementsprechend präzisiert. Das erweiterte Coop Super Center in Biberist überschreitet den Grenzwert von 1500 täglichen Fahrten. Es handelt sich folglich um ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum von regionaler Bedeutung und wird in die Ausgangslage übernommen.

A. Ausgangslage

Folgende Einkaufszentren und Fachmärkte mit mehr als 5000 m² Nettoladenfläche bzw. mehr als 1500 täglichen Fahrten (siehe Kapitel S-3.3) gibt es im Kanton Solothurn:

Gemeinde	Einkaufszentrum	Planquadrat
Biberist	Coop Supermarkt	D8

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der ~~Einkaufszentren und Fachmärkte (ab 5 000 m² Nettoladenfläche)~~ Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung.

S-3.5 Umstrukturierungsgebiete	Die Genehmigung des Bundesrats erteilt den Auftrag für die nachgeordnete Planung, dass die Entwicklung des Umstrukturierungsgebiets Aarmatt/Niedermatt in Zuchwil mit der Störfallvorsorge abzustimmen sei. Die Handlungsanweisungen zum Umstrukturierungsgebiet werden entsprechend ergänzt.

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Zuchwil	Aarmatt/Niedermatt (Sultex/Riverside)	D8

Handlungsanweisungen: Die Gemeinde prüft Möglichkeiten, wie das Gebiet städtebaulich entwickelt werden kann. Dabei sollen hochwertige Arbeits- und Wohngebiete entstehen. Die Entwicklung des Umstrukturierungsgebiets ist mit der Störfallvorsorge abzustimmen.	
L-1.2 Fruchtfolgeflächen	Das Inventar der Fruchtfolgeflächen des Kantons Solothurn wurde aktualisiert. Die Ausgangslage wird entsprechend angepasst.
A. Ausgangslage Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (Sachplan FFF) des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 16'200 ha fest~~, welcher vom Kanton wiederum auf die Solothurner Gemeinden aufgeteilt wurde~~. Der Kanton Solothurn weist gemäss «Inventar Fruchtfolgeflächen (FFF) Kanton Solothurn» 16'800 ha FFF aus (Stand: 31.12.2016). ~~hat die Fruchtfolgeflächen 1987 provisorisch auf einer Kartengrundlage 1:25'000 erhoben und damals eine Fläche von insgesamt rund 17'000 ha ausgewiesen. Diese Liste wurde seither bei Planungsrevisionen fortgeschrieben. Verschiedene Gemeinden verfügen bereits heute nicht mehr über die ihnen zugewiesene Mindestfläche an Fruchtfolgeflächen.~~	

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	Die Ausgangslage wird um die neu gebaute Sport- und Eventhalle in Schönenwerd ergänzt.

A. Ausgangslage

Gemeinde	Anlage	Planquadrat
Schönenwerd	Sport- und Eventhalle	K4

V-3.1 Fernverkehr	Ergänzung der Ziele und Grundlagen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen im internationalen Fernverkehr und dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastrukturen.

B. Ziele

- Halt in Olten für die internationalen Verbindungen Deutschland–Berner Oberland und Basel–Gotthard/Lötschberg–Italien beibehalten sowie ~~für die Verbindung Paris–Bern wieder in beiden Richtungen einführen~~ Wiedereinführung der Verbindung Paris–Bern mit Halt in Olten in beide Richtungen.
- Anschluss Biel–Grenchen–Delémont und Basel–Laufen–Delémont in Belfort an den TGV nach Paris ~~anschliessen~~ beibehalten.
- Kapazität Biel–Olten(–Zürich) mit halbstündlichem IR (mit Halten in Grenchen Süd, Solothurn, Oensingen und Egerkingen) und halbstündlichem IC (mit Halt in Solothurn und Olten) erweitern.

C. Grundlagen

- ~~Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP) 2030 (noch nicht beschlossen)~~
- Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2019

V-3.2 Regionalverkehr	Verschiedene Beschlüsse im Kapitel V-3.2 Regionalverkehr werden präzisiert. Aufgrund des vom Parlament beschlossenen und vom Bundesrat für 2020 in Kraft gesetzten Ausbauschrittes 2035 für die Eisenbahninfrastrukturen wird das Vorhaben partieller Doppelspurausbau zwischen Solothurn und Biberist auf der Linie Solothurn–Burgdorf neu aufgenommen.

V-3.2.3

- Busverkehr in den Agglomerationen Grenchen, Solothurn, Olten (Gäu und Niederamt) und Basel ~~(u.a. neue Tangentiallinien, z. B. Laufen–Flüh–Allschwil)~~ weiter optimieren.

V-3.2.4

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung)**:

Linie Solothurn–Moutier Planquadrat C7

Handlungsanweisungen: Für ~~Erhalt der Bahnstrecke~~ die Stärkung und den langfristigen Erhalt des Bahnangebots auf der Strecke Solothurn–Moutier einsetzen.

V-3.2.5

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis)**:

Linie Solothurn–Burgdorf Planquadrat D8

Handlungsanweisungen: Partieller Doppelspurausbau zwischen Solothurn und Biberist Ost.

Dornach, Haltestelle Apfelsee Planquadrat E2

Handlungsanweisungen: Neue Bahnhaltestelle schaffen. Das Vorhaben ist auf das Projekt Zubringer Dornach/Aesch an die H18 abzustimmen und mit ~~dem Kanton Basel-Landschaft~~ der Gemeinde Dornach und dem Agglomerationsprogramm Basel zu koordinieren.

V-3.2.6

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest **(Abstimmungskategorie Vororientierung)**:

Verbindung Therwil–Reinach–Dornach

Handlungsanweisungen: Tramspange prüfen. ~~Die Planung erfolgt mit der Entwicklungsplanung Leimental-Birseck-Allschwil (ELBA).~~

V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse	Ein inhaltlicher Fehler im Planungsgrundsatz V-4.1 wird korrigiert.

V-4.1

Der Kanton unterstützt die Verlagerungsziele des Bundes im Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene ~~im Fernverkehr~~ im alpenquerenden Güterverkehr.

E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks	Die Grundlagen werden aktualisiert.

C. Grundlagen

- Bundesamt für Raumentwicklung: Konzept Windenergie~~, 2017~~
- ~~Bundesamt für Energie, Bundesamt für Raumentwicklung und dem Bundesamt für Umwelt: Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, 2010~~
- Bundesamt für Raumentwicklung: Erläuterungsbericht Konzept Windenergie
- Windatlas Schweiz (windatlas.ch)

E-4.2 Deponien	Die Deponie Rothacker in Walterswil ist stillgelegt. Sie wird deshalb im Richtplantext und der Richtplankarte aus der Ausgangslage gestrichen.

A. Ausgangslage

Gemeinde	Gebiet	Deponietyp	Planquadrat	Detailkarte
~~Walterswil~~	~~Rothacker~~	~~D~~	~~J5~~	~~3~~

Bau- und Justizdepartement
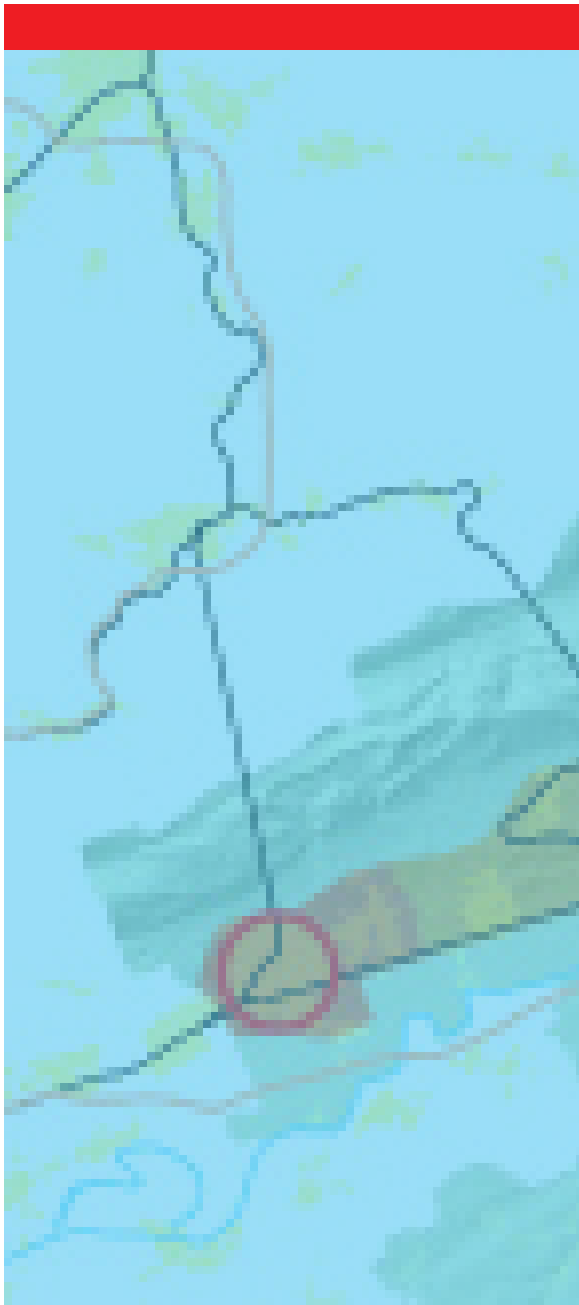
Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch